



Sachstand

Private Sicherheits- und Militärfirmen im Völkerrecht

Private Sicherheits- und Militärfirmen im Völkerrecht

Aktenzeichen: WD 2 - 3000 - 039/23
Abschluss der Arbeit: 12. Juni 2023 (zugleich letzter Zugriff auf Internetlinks)
Fachbereich: WD 2: Auswärtiges, Völkerrecht, wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Verteidigung, Menschenrechte und Humanitäre Hilfe

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der Begriff des Söldners im Völkerrecht	5
2.1.	Art. 47 ZP I GK	5
2.2.	Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern	7
3.	Absenz einer verbindlichen Definition der Terrororganisation	8
4.	Absenz einer verbindlichen Definition der Privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen	10
5.	Kategorisierung von Mitarbeitern von PMSUs nach dem humanitären Völkerrecht	12
6.	Die Wagner-Gruppe	13
7.	Fazit	14

1. Einleitung

In den Medien wird die russische Wagner-Gruppe öfter als „Söldnergruppe“ bezeichnet.¹ In politikwissenschaftlicher Literatur wird sie auch als privates Militärunternehmen titulierte.² Derzeit wird in verschiedenen europäischen Parlamenten eine Einstufung der Wagner-Gruppe als Terrororganisation debattiert. Auf die Frage einer Abgeordneten der CDU/CSU-Fraktion im Bundestag, ob nach Auffassung der Bundesregierung die juristischen Voraussetzungen erfüllt seien, um die Wagner-Gruppe auf die EU-Terrorliste zu setzen, antwortete Staatssekretärin Baumann im März 2023, dass die Voraussetzungen für eine EU-Listung als Terrororganisation hoch seien.³ Die französische Nationalversammlung sprach sich Anfang Mai 2023 dafür aus, die Wagner-Gruppe auf die EU-Liste der terroristischen Vereinigungen aufzunehmen⁴, und Medienberichten zufolge stufte das litauische Parlament die Wagner-Gruppe als Terrororganisation ein.⁵ Die Bundesregierung sieht einem Bericht der FAZ von Anfang Mai 2023 zufolge „keine rechtliche Möglichkeit, die Söldnergruppe Wagner auf die Terrorliste der Europäischen Union zu setzen.“⁶ Die CDU/CSU-Fraktion forderte die Bundesregierung mit einem Antrag vom 23. Mai 2023 auf, „sich auf Ebene der Europäischen Union zügig und mit Nachdruck für eine Listung der Wagner-Gruppe als terroristische Vereinigung einzusetzen.“⁷

Vor diesem Hintergrund beschäftigt sich der vorliegende Sachstand mit den Begrifflichkeiten des Söldners (siehe dazu Ziff. 2), der Terrororganisation (siehe dazu Ziff. 3) und des privaten Militär- und Sicherheitsunternehmens (folgend PMSU) im Völkerrecht (siehe dazu Ziff. 4). Sodann wird auf die Kategorisierung von Mitarbeitern von sogenannten „PMSUs“⁸ nach dem humanitären Völkerrecht eingegangen (siehe dazu Ziff. 5). Anschließend wird kurz die Wagner-Gruppe im Lichte der zuvor dargestellten Begrifflichkeiten analysiert und zu US-amerikanischen PMSUs abgegrenzt (siehe dazu Ziff. 6). Abgeschlossen wird der Sachstand mit einem Fazit (siehe dazu Ziff. 7).

-
- 1 Siehe z.B. ntv, [Prigoschin zieht Wagner ab und schimpft auf russische Clowns](#), 2. Juni 2023; FAZ, [Bundesregierung will Wagner-Söldner nicht als Terrorgruppe einstufen](#), 10. Mai 2023.
 - 2 Marten, „[Russia’s use of semi-state security forces: the case of the Wagner Group](#)“, in: Post Soviet Affairs, 35. Jg., Nr. 3, 2019, S. 181-204 (199).
 - 3 [Bundestag-Drucksache 20/6142](#), S. 46.
 - 4 Assemblée nationale, [Résolution n°111, adoptée par l'Assemblée nationale, visant à appeler la France et l'Union européenne à inscrire le groupe militaire privé Wagner sur la liste des organisations terroristes](#), 9. Mai 2023.
 - 5 Al Jazeera, [France calls on EU to list Wagner as ‘terrorists’, UK considering](#), 10. Mai 2023; FAZ, [Bundesregierung will Wagner-Söldner nicht als Terrorgruppe einstufen](#), 10. Mai 2023.
 - 6 FAZ, [Bundesregierung will Wagner-Söldner nicht als Terrorgruppe einstufen](#), 10. Mai 2023.
 - 7 [BT-Drucksache 20/6908](#), 23. Mai 2023, S. 2.
 - 8 Der Begriff des „PMSU“ wird an dieser Stelle und im Folgenden in seiner alltagssprachlichen Verwendung und nicht als juristisch feststehender Begriff verwendet.

Die EU-rechtlichen Fragestellungen werden in dem Gutachten EU 6 - 3000 - 033/23 erörtert.

2. Der Begriff des Söldners im Völkerrecht

Der Begriff des Söldners findet sich sowohl in Art. 47 des ersten Zusatzprotokolls der Genfer Konventionen⁹ (folgend: ZP I GK) aus dem Jahr 1977 als auch in der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern¹⁰ aus dem Jahr 1989. Als regionales Völkerrechtsinstrument existiert zudem die *OAU Convention for the Elimination of Mercenarism in Africa*,¹¹ die jedoch über den afrikanischen Kontext hinaus keine besondere Bedeutung hat.

2.1. Art. 47 ZP I GK

Das erste Zusatzprotokoll der Genfer Konventionen besteht zum großen Teil aus Völkergewohnheitsrecht.¹² Ob es sich bei Art. 47 ZP I GK um Völkergewohnheitsrecht handelt, ist umstritten. *Fischer* zufolge lehnt die wohl herrschende Meinung (folgend h.M.) einen Gewohnheitsrechtscharakter ab.¹³ Aus den *International Humanitarian Law Databases* des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz (IKRK) geht hingegen hervor, dass eine gewohnheitsrechtliche Regel existiert, die besagt, dass Söldner im Sinne des ZP I GK nicht das Recht auf den Status eines Kombattanten oder Kriegsgefangenen haben.¹⁴ Zudem gilt Art. 47 ZP I GK nur in internationalen bewaffneten Konflikten und nicht in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten.¹⁵

Art. 47 ZP I GK lautet in seiner deutschen Übersetzung:

„1. Ein Söldner hat keinen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen.

2. Als Söldner gilt,

9 Siehe [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte](#).

10 Siehe United Nations Treaty Collections, Chapter XVIII, [Penal Matters, 6. International Convention Against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries](#).

11 Siehe International Red Cross, [OAU Convention for the Elimination of Mercenarism in Africa. Libreville, 3rd July 1977](#).

12 *Sassòli*, International Humanitarian Law, 2019, Rn. 4.16.

13 *Fischer*, Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen, 2013, S. 179.

14 ICRC, [International Humanitarian Law Databases, Rule 108](#).

15 *Niewerth*, Private Militärunternehmen im Völkerrecht, 2008, S. 163 f.; *Seiberth*, Private Military and Security Companies in International Law, 2014, S. 65.

- a) wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angeworben ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen,
- b) wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt,
- c) wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt und wer von oder im Namen einer am Konflikt beteiligten Partei tatsächlich die Zusage einer materiellen Vergütung erhalten hat, die wesentlich höher ist als die den Kombattanten der Streitkräfte dieser Partei in vergleichbarem Rang und mit ähnlichen Aufgaben zugesagte oder gezahlte Vergütung,
- d) wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist,
- e) wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und
- f) wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.“¹⁶

Gem. Art. 47 Abs. 1 ZP I GK schließt also die Söldnereigenschaft einen Anspruch auf den Status eines Kombattanten oder eines Kriegsgefangenen aus. Um eine Söldnereigenschaft zu begründen, müssen die in Art. 47 Abs. 2 ZP I GK aufgeführten Voraussetzungen **kumulativ** vorliegen.¹⁷ In der Praxis dürfte es insbesondere schwierig sein, nachzuweisen, dass Personen, die unter Abs. 47 Abs. 2 ZP I GK fallen könnten, die in Art. 47 Abs. 2 lit. b) ZP I GK geforderte Zusage einer materiellen Vergütung, die wesentlich höher ist als die der Kombattanten der Streitkräfte, erhalten haben.¹⁸ Zudem ist es möglich, dass Mitarbeiter von PMSUs, die in verschiedenen internationalen bewaffneten Konflikten eingesetzt werden, in einem Konflikt weder Staatsangehörige einer am Konflikt beteiligten Partei noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig sind (vgl. 47 Abs. 2 lit. d) ZP I GK) und einem anderen Konflikt schon. Folglich ist es denkbar, dass derselbe PMSU-Mitarbeiter, der in unterschiedlichen bewaffneten Konflikten eingesetzt wird, in einem Konflikt als Söldner i.S.d. des 47 Abs. 2 ZP I GK einzustufen ist und in einem anderen nicht. Auch dürfte die Motivation der PSMU-Mitarbeiter, also das persönliche Streben nach Gewinn, regelmäßig schwer nachweisbar sein.¹⁹

16 [Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte.](#)

17 International Red Cross, [Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts \(Protocol I\), 8 June 1977, Commentary of 1987](#), Rn. 1804.

18 Vgl. International Red Cross, [Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts \(Protocol I\), 8 June 1977, Commentary of 1987](#), Rn. 1809.

19 *Gómez del Prado*, “Whether the Criteria Contained in the 1989 International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries Notably Motivation Apply to Today’s Foreign Fighters?”, in: *International Community Law Review*, Vol.18 (5), 2016, S. 400-417 (406).

2.2. Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern

Die Internationale Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern (folgend: Söldnerkonvention) ist im Gegensatz zu Art. 47 ZP I GK auch in nicht-internationalen bewaffneten Konflikten anwendbar.²⁰ Die Konvention enthält in ihrem Art. 1 Abs. 1 eine Söldnerdefinition, die der des Art. 47 Abs. 2 ZP I GK sehr ähnlich ist. Abs. 1 Abs. 2 Söldnerkonvention erweitert die Söldnerdefinition auf die Teilnahme an „konzertierten Gewaltaktionen“ („concerted acts of violence“) außerhalb von bewaffneten Konflikten.²¹ **Art. 1 der Söldnerkonvention** lautet:

„For the purposes of the present Convention,

1. A mercenary is any person who:
 - a. Is specially recruited locally or abroad in order to fight in an armed conflict;
 - b. Is motivated to take part in the hostilities essentially by the desire for private gain and, in fact, is promised, by or on behalf of a party to the conflict, material compensation substantially in excess of that promised or paid to combatants of similar rank and functions in the armed forces of that party;
 - c. Is neither a national of a party to the conflict nor a resident of territory controlled by a party to the conflict;
 - d. Is not a member of the armed forces of a party to the conflict; and
 - e. Has not been sent by a State which is not a party to the conflict on official duty as a member of its armed forces.
2. A mercenary is also any person who, in any other situation:
 - a. Is specially recruited locally or abroad for the purpose of participating in a concerted act of violence aimed at:
 - i. Overthrowing a Government or otherwise undermining the constitutional order of a State; or
 - ii. Undermining the territorial integrity of a State;
 - b. Is motivated to take part therein essentially by the desire for significant private gain and is prompted by the promise or payment of material compensation;
 - c. Is neither a national nor a resident of the State against which such an act is directed;
 - d. Has not been sent by a State on official duty; and
 - e. Is not a member of the armed forces of the State on whose territory the act is undertaken.“²²

20 *Seiberth*, Private Military and Security Companies in International Law, 2014, S. 65.

21 Vgl. *Gómez del Prado*, “Whether the Criteria Contained in the 1989 International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries Notably Motivation Apply to Today’s Foreign Fighters?”, in: *International Community Law Review*, Vol.18 (5), 2016, S. 400-417 (403).

22 United Nations Treaty Collections, Chapter XVIII, [Penal Matters, 6. International Convention Against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries](#).

Zudem schafft die Söldnerkonvention u.a. Straftatbestände und gerichtliche Verantwortlichkeiten und legt staatliche Verpflichtungen fest.²³ So kriminalisiert Art. 3 der Söldnerkonvention die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen sowie Gewaltaktionen von Söldnern.²⁴ Allerdings wurde die Konvention bislang nur von weniger als 40 Staaten ratifiziert²⁵ und hat damit keine völkergewohnheitsrechtliche Wirkung. Wichtige geopolitische Akteure wie die USA und die Russische Föderation haben die Konvention weder unterzeichnet noch ratifiziert. Deutschland hat die Konvention zwar unterzeichnet, jedoch nicht ratifiziert, während die Ukraine die Konvention sowohl unterzeichnet als auch ratifiziert hat.²⁶

3. Absenz einer verbindlichen Definition der Terrororganisation

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages haben sich in zwei Gutachten mit den Begriffen des „internationalen Terrorismus“ sowie der „Terrororganisation“ beschäftigt. Hinsichtlich des internationalen Terrorismus heißt es in einer Dokumentation aus dem Jahr 2023:

„Das Konzept des Terrorismus ist [...] ein völkerrechtlich hoch umstrittenes Konzept; die Suche nach einer universellen Legaldefinition des Phänomens wurde mitunter als ‚Suche nach dem Heiligen Gral‘ bezeichnet.“²⁷

Bezüglich der Terrororganisation/terroristischen Vereinigung heißt es in einem Sachstand aus dem Jahr 2020:

„Eine international konsensfähige und völkerrechtlich verbindliche Definition von ‚Terrorismus‘ existiert nicht. Auch die Diskussion darüber, was eine ‚terroristische Vereinigung‘ ausmacht, bleibt kontrovers. Die Einordnung und rechtliche Qualifizierung einer bestimmten Organisation als ‚terroristische Vereinigung‘ obliegt den Staaten (regelmäßig: den Innenministerien) auf der Grundlage ihrer nationalen (Straf)gesetze und ggf. in Umsetzung einer entsprechenden VN-/EU-Terrorliste. Die Einstufungspraxis in den einzelnen Ländern ist unterschiedlich.“²⁸

23 Schäfer, die rechtliche Regulierung privater Militärunternehmen, 2011, S. 90 f.

24 Fischer, Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen, 2013, S. 191; United Nations Treaty Collections, Chapter XVIII, [Penal Matters, 6. International Convention Against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries](#).

25 United Nations Treaty Collections, Chapter XVIII, [Penal Matters, 6. International Convention Against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries](#).

26 United Nations Treaty Collections, Chapter XVIII, [Penal Matters, 6. International Convention Against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries](#).

27 Wissenschaftliche Dienste, [Titel: Terrorismus als Gegenstand von Konzeptualisierungsversuchen](#), WD 2 - 3000 - 002/23, 18.01.2023, S. 9 m. w. N.

28 Wissenschaftliche Dienste, [Die kurdische PKK als Konfliktpartei und terroristische Vereinigung](#), WD 2 - 3000 - 010/20, 10. Februar 2020, S. 8 f., m. w. N. [Hervorhebungen durch die Verf.]

Hinsichtlich der nationalen Gesetzgebung in Deutschland sei kurz angemerkt, dass unter den Voraussetzungen des §129a ggf. i.V.m. § 129b StGB eine strafrechtliche Verfolgung wegen der Bildung einer terroristischen Vereinigung möglich ist.²⁹ Zudem können Vereine unter den Voraussetzungen des Art. 9 Abs. 2 GG i.V.m. § 3 Abs. 1 VereinsG und sog. „Ausländervereine“ unter den Voraussetzungen des Art. 14 VereinsG verboten werden.³⁰ Eine „Terrorliste“ wie auf internationaler und europäischer Ebene existiert in Deutschland nicht.³¹

Zu den „EU-Terrorlisten“ wird in dem Gutachten EU 6 - 3000 - 033/23 Stellung genommen.

Auf VN-Ebene haben Sanktionsregime des VN-Sicherheitsrats für die Entstehung von sogenannten „Terrorlisten“ auf VN- und/oder EU-Ebene gesorgt.³² So wurde z.B. auf Basis eines Sanktionsregimes, welches u.a. auf den VN-Sicherheitsratsresolutionen 1267/1999,³³ 1333/2000,³⁴ 1904/2009³⁵ und 2199/2015³⁶ fußt, die sogenannte „VN-Terrorliste“³⁷ erstellt, auf welcher Individuen und Vereinigungen in Verbindung mit bestimmten islamistischen Terrornetzwerken (z.B. Al-Qaida) stehen. Letztlich handelt es sich dabei aber (nur) um **auf Art. 39 und 41 VN-Charta gestützte Individualsanktionen, die „keine neue[n] oder auf den Terrorismus beschränkte Erscheinung[en]“³⁸ sind.**

29 Dazu weiterführend: Wissenschaftliche Dienste, [Aktueller Begriff Strafbarkeit terroristischer Vereinigungen](#), Nr. 20/22, 1. Dezember 2022.

30 Dazu weiterführend Wissenschaftliche Dienste, [Voraussetzungen eines Vereinsverbots](#), WD 3 - 3000 - 150/21, 10. September 2021, S. 4.

31 Wissenschaftliche Dienste, [Die Terrorlisten der Vereinten Nationen und der Europäischen Union](#), WD 11 – 3000 – 11/11, 2. Februar 2011, S. 4 f.

32 Dazu weiterführend: Wissenschaftliche Dienste, [Die Terrorlisten der Vereinten Nationen und der Europäischen Union](#), WD 11 – 3000 – 11/11, 2. Februar 2011, S. 4 f.

33 UN Security Council, [S/RES/1267 \(1999\)](#).

34 UN Security Council, [S/RES/1333 \(2000\)](#).

35 UN Security Council, [S/RES/1904 \(2009\)](#).

36 UN Security Council, [S/RES/2199 \(2015\)](#).

37 *Fremuth*, [„Private im Fadenkreuz des Sicherheitsrats.“](#) in: Vereinte Nationen 3/2009, S. 111-116 (111).

38 *Fremuth*, [„Private im Fadenkreuz des Sicherheitsrats.“](#) in: Vereinte Nationen 3/2009, S. 111-116 (112).

4. Absenz einer verbindlichen Definition der Privaten Militär- und Sicherheitsunternehmen

Der Begriff des „Privaten Militär- und Sicherheitsunternehmens“ ist im Völkerrecht ebenfalls nicht verbindlich definiert.³⁹ Auch wenn keine allgemeingültige Definition der PMSUs im Völkerrecht existiert, so sind PMSUs doch Gegenstand verschiedener **nicht rechtsverbindlicher soft law Dokumente**. Diese Dokumente enthalten auch Definitionen von PMSUs. Bei diesen Dokumenten handelt es sich insbesondere um das *Montreux Dokument*,⁴⁰ den *International Code of Conduct for Private Security Service Providers* (folgend ICoC),⁴¹ und die 2008 von einer Expertengruppe vorgelegte⁴² *Draft Convention on Private Military and Security Companies*.⁴³

Das *Montreux Dokument* definiert PMSU in seiner Einleitung (Ziff. 9) wie folgt:

“PMSCs’ are private business entities that provide military and/or security services, irrespective of how they describe themselves. Military and security services include, in particular, armed guarding and protection of persons and objects, such as convoys, buildings and other places; maintenance and operation of weapons systems; prisoner detention; and advice to or training of local forces and security personnel.”⁴⁴

Auffällig bei dieser Definition ist, dass die aktive Teilnahme an Kampfhandlungen nicht beispielhaft als mögliche Dienstleistung eines PMSUs aufgelistet wird. Dies dürfte auch beabsichtigt gewesen sein, da das **Dokument der aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen kritisch gegenübersteht**, ohne jedoch bestimmte Aktivitäten für PMSU-Mitarbeiter explizit zu verbieten.⁴⁵

Die *Draft Convention on Private Military and Security* definiert PMSU, militärische Dienstleistungen und Sicherheitsdienstleistungen in Art. 2 folgendermaßen:

„(a) **Private Military and/or Security Company (PMSC)**: refers to a corporate entity which provides on a compensatory basis military and/or security services by physical persons and/or legal entities;

39 Baumgartner, Verantwortlichkeit von Mitarbeitern privater Militärunternehmen nach dem Völkerstrafgesetzbuch, 2018, S. 28; Seiberth, Private Military and Security Companies in International Law, 2014, S. 47.

40 Schweizerische Eidgenossenschaft, [The Montreux Document](#), 2009.

41 The International Code of Conduct Association, [International Code of Conduct for Private Security Service Providers](#).

42 Odendahl, „Die Bindung privater Militär- und Sicherheitsfirmen an das humanitäre Völkerrecht unter besonderer Berücksichtigung des Dokuments von Montreux“, in: Archiv des Völkerrechts, Jahrgang 48 Heft 2, 2010, S. 226-247 (237).

43 UN, [Draft of a possible Convention on Private Military and Security Companies \(PMSCs\) for consideration and action by the Human Rights Council](#).

44 Schweizerische Eidgenossenschaft, [The Montreux Document](#), Preface No. 9, 2009.

45 Seiberth, Private Military and Security Companies in International Law, 2014, S. 68.

(b) **Military services:** refers to specialized services related to military actions including strategic planning, intelligence, investigation, land, sea or air reconnaissance, flight operations of any type, manned or unmanned, satellite surveillance, any kind of knowledge transfer with military applications, material and technical support to armed forces and other related activities;

(c) **Security services:** refers to armed guarding or protection of buildings, installations, property and people, any kind of knowledge transfer with security and policing applications, development and implementation of informational security measures and other related activities;⁴⁶

Art. 2 lit. i) des Entwurfs enthält zudem eine nicht abschließende **Liste von hoheitlichen Aufgaben, die Staaten unter keinen Umständen an PMSUs delegieren dürfen. Dazu gehört insbesondere die direkte Teilnahme an Kampfhandlungen.**

Bei dem **ICoC** handelt es sich um ein Instrument der Selbstregulierung. Der ICoC stellt einen Verhaltenskodex dar, der Regeln für *Private Security Companies and other Private Security Service Providers* aufstellt und dem Sicherheitsfirmen beitreten können. Die *International Code of Conduct Association* betreibt ein Monitoringverfahren, um die Umsetzung des ICoC zu überwachen.⁴⁷ Durch das in der ICoC verwendete Wording wird deutlich, dass es sich an private Sicherheitsfirmen richtet. Private Militärfirmen werden jedenfalls nicht explizit erwähnt.⁴⁸ So werden lediglich *Private Security Companies and other Private Security Service Providers* definiert:

„Private Security Companies and Private Security Service Providers (collectively ‚PSCs‘) – any Company (as defined in this Code) whose business activities include the provision of Security Services either on its own behalf or on behalf of another, irrespective of how such Company describes itself.“⁴⁹

Aufgrund der unterschiedlichen Definitionen und Ansichten in der Wissenschaft kommt *Seiberth* zu folgendem Ergebnis hinsichtlich eines etwaigen Konsenses:

„The different taxonomies and legal definitions [...] depict the different views on the use of PMSCs and show of lack of consensus. A common ground can be identified regarding the non-use of PMSCs for active combat. Apart from that, the views on legitimate functions range from strict limitations proposed by the Draft Conventions, to suggestions from within the industry and some academics to extend the use of PMSCs for foot soldiering during peacekeeping.“⁵⁰

46 UN, [Draft of a possible Convention on Private Military and Security Companies \(PMSCs\) for consideration and action by the Human Rights Council, Art. 2.](#)

47 *Sassòli*, International Humanitarian Law, 2019, Rn. 10.139.

48 Vgl. *Seiberth*, Private Military and Security Companies in International Law, 2014, S. 72.

49 The International Code of Conduct Association, [International Code of Conduct for Private Security Service Providers.](#)

50 *Seiberth*, Private Military and Security Companies in International Law, 2014, S. 72.

In diesem Zusammenhang soll nicht unerwähnt bleiben, dass der **Politikwissenschaftler Singer Militärunternehmen nach ihrer Nähe zu Kampfhandlungen klassifiziert** und die Kategorie der sogenannten *Military Provider Firms* sich durch die **aktive Teilnahme an Kampfhandlungen auszeichnet**,⁵¹ während *Military Consultant Firms* eher unterstützende Tätigkeiten wie **militärische Beratung oder das Training lokaler Streitkräfte oder Polizisten ausführen**.⁵² Solche politikwissenschaftlichen Typologisierungen sind jedoch für eine völkerrechtliche Einordnung nicht relevant.⁵³

5. Kategorisierung von Mitarbeitern von PMSUs nach dem humanitären Völkerrecht

Neben dem restriktiven Söldnerbegriff des Art. 47 Abs. 2 ZP I GK kennt das humanitäre Völkerrecht in internationalen Konflikten grundsätzlich nur eine Unterteilung in Kombattanten und Zivilisten. Eine „Kategorie des ‚Quasikombattanten‘ kennt das humanitäre Völkerrecht nicht.“⁵⁴ Letztlich wird für die Einstufung der Mitarbeiter eines PMSUs immer eine Einzelfallprüfung oder jedenfalls die Prüfung einer homogenen Gruppe stattfinden müssen.⁵⁵

In jedem Fall sind Mitarbeiter von PMSUs in einem bewaffneten Konflikt an Regeln des humanitären Völkerrechts gebunden.⁵⁶ Der Völkerrechtler *Christian Schaller* führt hierzu aus:

„[...] private Sicherheits- und Militärkräfte [unterliegen] in vollem Umfang den für Individuen geltenden Bindungen des humanitären Völkerrechts. Denn diese Rechtsmaterie berechtigt und verpflichtet neben den Staaten ausnahmsweise auch Einzelpersonen in größerem Umfang und hebt sich dadurch wesentlich von den meisten anderen völkerrechtlichen Regelwerken ab.“⁵⁷

51 *Singer*, [„Corporate Warriors: The Rise of the Privatized Military Industry and Its Ramifications for International Security“](#), in: *International Security*, Vol. 26, No. 3, Winter 2001-2002, S. 186-220 (201).

52 *Singer*, [„Corporate Warriors: The Rise of the Privatized Military Industry and Its Ramifications for International Security“](#), in: *International Security*, Vol. 26, No. 3, Winter 2001-2002, S. 186-220 (201); *Menz*, Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter privater Militär- und Sicherheitsunternehmen nach Art. 8 ICC, 2011, S. 29.

53 Vgl. *Baumgartner*, Verantwortlichkeit von Mitarbeitern privater Militärunternehmen nach dem Völkerstrafgesetzbuch, 2018, S. 29 f.

54 *Fischer*, Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen, 2013, S. 148.

55 *Fischer*, Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen, 2013, S. 148 f.; *Schäfer*, Die rechtliche Regulierung privater Militärunternehmen, 2011, S. 119.

56 *Fischer*, Militär- und Sicherheitsunternehmen in bewaffneten Konflikten und Friedenssicherungsoperationen, 2013, S. 242; *Seiberth*, Private Military and Security Companies in International Law, 2014, S. 106.

57 *Schaller*, [Private Sicherheits- und Militärfirmen in bewaffneten Konflikten](#), SWP-Studie, September 2005, S. 12.

6. Die Wagner-Gruppe

Die Wagner-Gruppe wird in der politikwissenschaftlichen Literatur als privates Militärunternehmen bezeichnet⁵⁸ und nutzt diese Bezeichnung auch selbst. Mitarbeiter der Wagner-Gruppe nehmen regelmäßig an Kampfhandlungen teil.⁵⁹ Völkerrechtlich gibt es, wie dargestellt, keine allgemeinverbindliche Definition für den Begriff des PMSUs. Folgt man *Seiberth's* Argumentation, bildet sich **im Völkerrecht allenfalls ein Konsens heraus, der die aktive Teilnahme an Kampfhandlungen von PMSUs – wie sie die Wagner-Gruppe vornimmt – als illegitim ablehnt.**⁶⁰

Aufgrund der restriktiven Söldnerdefinition des Art. 47 Abs. 2 ZP I GK und des Art. 1 der Söldnerkonvention ist es zwar denkbar, wenn auch unwahrscheinlich, dass viele Mitglieder der Wagner-Gruppe unter diese Definitionen fallen. So dürfte z.B. das in den Definitionen verlangte persönliche Streben nach Gewinn häufig schwierig nachzuweisen sein. Ferner sind auch andere Motivationen (wie z.B. Nationalismus) denkbar.⁶¹

Die Wagner-Gruppe sieht sich regelmäßig schweren Vorwürfen hinsichtlich der Begehung gravierender Menschenrechtsverletzungen (wie das Foltern und Töten von Zivilisten und Kriegsgefangenen) durch ihre Mitglieder ausgesetzt.⁶² **Eine Aufnahme der Wagner-Gruppe aufgrund dessen in die bereits existierende sogenannte „VN-Terrorliste“⁶³ ist schon wegen des Anwendungsbereichs dieses Sanktionsregimes nicht möglich, da dieser auf islamistischen Terror beschränkt ist. Dass der Sicherheitsrat ein neues Sanktionsregime mit einer neuen „Terrorliste“ schafft, welches auf die Wagner-Gruppe anwendbar ist, dürfte aufgrund der permanenten Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Sicherheitsrat ausgeschlossen sein.**

Während Mitglieder der Wagner-Gruppe nachweislich aktive Kampfhandlungen ausführen, sollen **US-amerikanische PMSUs** nach einer Anweisung („instruction“) des US-Verteidigungsministeriums aus dem Jahr 2010 an keinen Kampfhandlungen teilnehmen, da es sich dabei um inhärent staatliche Aufgabe („inherently governmental functions“) handelt. Die Nutzung von Waffen zur Selbstverteidigung ist jedoch möglich.⁶⁴ Allerdings ist fraglich, inwieweit sich „defensive“

58 *Marten*, „[Russia's use of semi-state security forces: the case of the Wagner Group](#)“, in: *Post Soviet Affairs*, 35. Jg., Nr. 3, 2019, S. 181-204 (199).

59 *Esch et al.*, [A Moment of Truth for Russia's Wagner Group in Bakhmut](#), *SPIEGEL International*, 17. Mai 2023.

60 *Seiberth*, *Private Military and Security Companies in International Law*, 2014, S. 72.

61 Vgl. *Gómez del Prado*, “Whether the Criteria Contained in the 1989 International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries Notably Motivation Apply to Today's Foreign Fighters?”, in: *International Community Law Review*, Vol.18 (5), 2016, S. 400-417 (406, 413 f.).

62 Sieh z.B. Human Rights Watch, [Central African Republic: Abuses by Russia-Linked Forces](#), 3. Mai 2023; The Guardian, [Wagner mercenary admits 'tossing grenades' at injured Ukrainian PoWs](#), 18. April 2023; Assemblée nationale, [Résolution n°111, adoptée par l'Assemblée nationale, visant à appeler la France et l'Union européenne à inscrire le groupe militaire privé Wagner sur la liste des organisations terroristes](#), 9. Mai 2023.

63 *Fremuth*, [„Private im Fadenkreuz des Sicherheitsrats.“](#) in: *Vereinte Nationen* 3/2009, S. 111-116 (111).

64 Department of Defense, [Instruction Number 1100.22](#), April 12, 2010, Change 1, December 1, 2017, S. 18, 51.

und „offensive“ Kampfhandlungen klar trennen lassen. Der Congressional Research Service führte dazu bereits im Jahr 2011 aus:

„Many analysts believe that armed security contractors are taking part in combat operations, arguing in part that international law makes no distinction between the offensive or defensive nature of participation in combat. DOD disagrees, pointing to **Department of Defense Instruction 1100.22, which defines combat to exclude the present use of PSCs in Iraq and Afghanistan**. Even according to analysts who believe that armed contractors are engaging in combat, there are significant differences between contractors and uniformed personnel. For example, **contractors** are bound by the terms of the contract, do not fall within the same chain of command as uniformed personnel, and are **barred by contract and DOD regulations from participating in offensive activities**.“⁶⁵

Aus politikwissenschaftlicher Sicht werden aufgrund des Ausschlusses an (offensiven) Kampfhandlungen wohl viele US-amerikanische PMSUs, wie z.B. die Military Professional Resources Inc. (MPRI), als *Military Consultancy Firm* eingestuft werden,⁶⁶ während die Wagner-Gruppe aufgrund ihrer aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen als *Military Provider/Fighting Firm* eingestuft werden dürfte.⁶⁷ Aus Sicht des humanitären Völkerrechts dürften auch Mitarbeiter von US-amerikanischen PMSUs häufig nicht unter die Söldnerdefinition des Art. 47 Abs. 2 ZP I GK fallen.⁶⁸ Für die Einstufung der Mitarbeiter US-amerikanischer PMSUs als Zivilisten oder Kombattanten müssten jeweils Einzelbetrachtungen vorgenommen werden.

7. Fazit

Eine Organisation wie die Wagner-Gruppe aus völkerrechtlicher Sicht eindeutig als „Terrororganisation“, „Söldnertruppe“ oder „PMSU“ einzustufen, ist nicht möglich. Das Völkerrecht kennt weder eine allgemeinverbindliche Definition der „Terrororganisation“ noch des „PMSU“. Bislang beschäftigen sich lediglich nicht rechtsverbindliche *soft law*-Instrumente wie z.B. das *Montreux Dokument* mit dem Begriff der PMSU. **Aus politikwissenschaftlicher Sicht kann die Wagner-Gruppe hingegen als PMSU qualifiziert werden.** *Singers* Unterteilung von PMSUs zu-

65 *Schwartz*, [The Department of Defense's Use of Private Security Contractors in Iraq and Afghanistan: Background, Analysis, and Options for Congress](#), 22. Juni 2010, Congressional Research Service, Fn 34 [Hervorhebungen durch die Verf.].

66 *Menz*, Die Verantwortlichkeit der Mitarbeiter privater Militär- und Sicherheitsunternehmen nach Art. 8 ICC, 2011, S. 29.

67 Allerdings gab es immer wieder Berichte über Misshandlungen und Tötungen der Zivilbevölkerung durch US-amerikanische PMSU-Mitarbeiter in Afghanistan und im Irak, siehe z.B. *Schwartz*, [The Department of Defense's Use of Private Security Contractors in Iraq and Afghanistan: Background, Analysis, and Options for Congress](#), 22. Juni 2010, Congressional Research Service, S. 18.

68 Vgl. *Gómez del Prado*, „Whether the Criteria Contained in the 1989 International Convention against the Recruitment, Use, Financing and Training of Mercenaries Notably Motivation Apply to Today's Foreign Fighters?“, in: *International Community Law Review*, Vol.18 (5), 2016, S. 400-417 (404).

folge dürfte die Wagner-Gruppe aufgrund ihrer aktiven Teilnahme an Kampfhandlungen als *Military Provider/Fighting Firm* eingestuft werden. Hinsichtlich der Einstufung als Terrororganisation auf internationaler Ebene ist zu beachten, dass die sogenannte „VN-Terrorliste“,⁶⁹ die auf einem Sanktionsregime des VN-Sicherheitsrats (basierend u.a. auf den Resolutionen 1267/1999,⁷⁰ 1904/2009⁷¹ und 2199/2015⁷²) fußt, sich **nur auf islamistischen Terror** bestimmter Organisationen bezieht und die Wagner-Gruppe somit schon nicht vom Anwendungsbereich erfasst wird. **Dass der Sicherheitsrat ein neues Sanktionsregime mit einer neuen „Terrorliste“ schafft, das auf die Wagner-Gruppe anwendbar ist, dürfte aufgrund der permanenten Mitgliedschaft der Russischen Föderation im Sicherheitsrat ausgeschlossen sein.**

Der Söldnerbegriff ist hingegen in verschiedenen völkerrechtlichen Verträgen definiert. Er findet sich sowohl in Art. 47 ZP I GK als auch in der Internationalen Konvention gegen die Anwerbung, den Einsatz, die Finanzierung und die Ausbildung von Söldnern. Letztere ist allerdings nur von wenigen Staaten ratifiziert worden, sodass die Konvention nur begrenzte Bindungswirkung entfaltet. **Zudem sind die völkerrechtlichen Definitionen sehr eng, sodass Mitarbeiter von PMSUs nur in wenigen Fällen unter diese Definitionen fallen dürften.** Aus Sicht des humanitären Völkerrechts existieren neben den in Art. 47 ZP I GK definierten Söldnern in internationalen bewaffneten Konflikten nur Zivilisten und Kombattanten. Inwieweit Mitarbeiter von PMSUs als Zivilisten und als Kombattanten einzustufen sind, kann nur durch Einzelfallbetrachtungen festgestellt werden. **In jedem Fall sind die Mitarbeiter von PMSUs an die Regeln des humanitären Völkerrechts gebunden.**

69 *Fremuth*, [„Private im Fadenkreuz des Sicherheitsrats.“](#) in: Vereinte Nationen 3/2009, S. 111-116 (111).

70 UN Security Council, [S/RES/1267 \(1999\)](#).

71 UN Security Council, [S/RES/1904 \(2009\)](#).

72 UN Security Council, [S/RES/2199 \(2015\)](#).